

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/09 B

L 4 KR 75/07 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 533/04 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch die
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. November 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte, 1991 geborene Kläger ist mit seinem Begehren auf Erstattung der Kosten für überwiegend in Budapest/Ungarn im Jahre 1994 und 1995 durchgeführte Petö-Behandlungen in Höhe von 4.042,25 Euro in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Zwar scheitere die Kostenübernahme nicht an dem Fehlen von vor den Behandlungen gestellten Anträgen, jedoch scheide eine Kostenerstattung aus, weil die konduktive Förderung nach Petö nicht zu den Behandlungsmethoden gehöre, auf die sich die Leistungspflicht der Krankenkasse erstrecke. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits am 3.9.2003 entschieden (*SozR 4-2500 § 18 Nr 1*). Nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs 5 SGB V am 21.12.2004 beschlossen habe, diese Methode nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen, gehe die Argumentation des Klägers, ein Anspruch lasse sich auf § 18 SGB V stützen, ins Leere. Nutzen, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der konduktiven Förderung hätten auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden nicht hinreichend belegt werden können (Urteil vom 27.11.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Hinreichende Darlegungen dazu enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger formuliert zwar sinngemäß folgende Rechtsfragen:



- Ab welchem Zeitpunkt kommt dem Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (heute: Gemeinsamer Bundesausschuss) die Prüfungskompetenz für eine im Ausland entwickelte, zunächst nur dort zur Anwendung gelangende und dann auch von Inländern dort genutzte Methode der Heilbehandlung oder eines Heilmittels zu?
- Kann zur Entscheidung über einen Kostenerstattungsantrag für eine nur im Ausland mögliche Methode zu einem späteren Zeitpunkt die - wie hier fast 10 Jahre - spätere Entscheidung des Bundesausschusses zu dieser Methode zugrunde gelegt werden?

- 6 Abgesehen davon, dass er schon nicht hinreichend dargetan hat, dass die beiden Rechtsfragen trotz der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG (*zur ersten Rechtsfrage BSG SozR 4-2500 § 18 Nr 1 RdNr 14 f; zur zweiten Rechtsfrage vgl etwa BSGE 88, 51, 61 f = SozR 3-2500 § 27a Nr 2 S 20 f*), noch klärungsbedürftig sind, fehlen jedoch in der Beschwerdebegründung Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfragen im angestrebten Revisionsverfahren. Zwar fehlte im Zeitraum der streitigen Behandlungen eine Entscheidung des Bundesausschusses bezüglich einer Anerkennung der konduktiven Förderung nach Petö, auch ist die Aufnahme dieser Behandlung in die Anlage der Heilmittel-Richtlinien, die nicht verordnungsfähige Maßnahmen wegen nicht nachgewiesenen therapeutischen Nutzens betrifft, erst später erfolgt (*Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21.12.2004, BAnz Nr 61 S 4995*). Auch wenn daraus für den Anspruch auf Kostenerstattung für die Auslandsbehandlung in den Jahren 1994 und 1995 keine (unmittelbaren) Rückschlüsse gezogen werden dürften, so hängt ein hier streitiger und von den Vorinstanzen abgelehnter Anspruch aus § 18 Abs 1 Satz 1 SGB V doch zusätzlich davon ab, dass die Behandlung damals bereits dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprach. Letzteres war nur dann der Fall, wenn die Behandlung nach Petö nicht nur von einzelnen Ärzten, sondern von der großen Mehrheit der einschlägigen Fachleute (Ärzte und Wissenschaftler) befürwortet wurde; von vereinzelt, nicht ins Gewicht fallenden Gegenstimmen abgesehen, musste über die Zweckmäßigkeit dieser Therapie Konsens bestanden haben (*vgl BSG SozR 3-2500 § 18 Nr 6 S 23*). Hierzu hätte es in der Beschwerdebegründung näherer Ausführungen bedurft.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

